

Motion Wasserfallen-Rorschacherberg vom 24. April 2019

## Steuerabzug beim Neukauf von Fahrrädern

Antrag der Regierung vom 14. Mai 2019

### Nichteintreten.

Begründung:

Der Motionär verlangt eine Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1). Er beantragt, das Steuergesetz sei dahingehend anzupassen, dass der Neukauf von Fahrrädern begünstigt wird.

Für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern gilt das kantonale Recht, soweit das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) keine Regelung enthält (Art. 1 Abs. 3 StHG). Eine steuerliche Begünstigung des Neukaufs von Fahrrädern hätte durch Einführung eines entsprechenden Abzugs im Steuergesetz zu erfolgen. Hinsichtlich der von den steuerbaren Einkünften vorzunehmenden Abzüge unterscheidet das StHG zwischen Gewinnungskosten, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen (Art. 9 StHG). Die Festlegung der Gewinnungskostenabzüge und der allgemeinen Abzüge richtet sich nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 StHG. Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben einzig die Sozialabzüge, deren Ausgestaltung in der Kompetenz der Kantone liegt (Art. 9 Abs. 4 StHG).

Bereits heute können die mit der Benützung eines Fahrrades zwecks Zurücklegung des Arbeitswegs zusammenhängenden Kosten als Gewinnungskosten bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern zum Abzug gebracht werden. Der Abzug beträgt pauschal Fr. 700.– je Jahr. Bei einem generellen Abzug für die Kosten beim Neukauf von Fahrrädern dagegen handelt es sich – aufgrund des nicht erforderlichen Zusammenhangs mit der Einkommenserzielung – nicht um kausale Gewinnungskosten gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG.

Weiter kann ein Abzug beim Neukauf von Fahrrädern unter keinen der in Art. 9 Abs. 2 StHG abschliessend aufgezählten allgemeinen Abzüge subsumiert werden. Aufgrund der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben kann im kantonalen Recht mangels Gestaltungsspielraum kein zusätzlicher allgemeiner Abzug beim Neukauf von Fahrrädern geschaffen werden.<sup>1</sup>

Aufwendungen, die nicht mit der Einkommenserzielung zusammenhängen und nicht aufgrund ausdrücklicher Regelung absetzbar sind, sondern der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen und damit Einkommensverwendung darstellen, sind Kosten der Lebenshaltung und grundsätzlich nicht abzugsfähig. Ausnahmen von diesem Abzugsverbot bilden unter anderem die in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegenden Sozialabzüge.<sup>2</sup> Entsprechend könnte ein Abzug beim Neukauf von Fahrrädern im Steuergesetz nur vorgesehen werden, wenn es sich um einen Sozialabzug handeln würde.

<sup>1</sup> Reich / von Ah / Brawand, in: Zweifel / Beusch (Hrsg.), BSK zum StHG, 3. Aufl., Basel 2017, N 24 ff. zu Art. 9.

<sup>2</sup> Richner / Frei / Kaufmann / Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 f. zu Art. 34 und N 10 zu Art. 35.

Die Sozialabzüge bezwecken die Anpassung des Steuermasses an die spezifische wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen. Mit ihnen sollen – als Ausnahme von der grundsätzlichen Nichtabzugsfähigkeit der Lebenshaltungskosten – bestehende Unterschiede im Bereich der privaten Lebenshaltung ausgeglichen werden, indem den persönlich-individuellen Verhältnissen der einzelnen steuerpflichtigen Person (Anzahl der Kinder, Verpflichtungen zur Unterstützung, Tatsache des Verheiratetseins) angemessen Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung der individuellen Situation der steuerpflichtigen Person erfolgt aber nicht individuell abgestimmt auf den Einzelfall, sondern schematisch und unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen. Da sie nicht auf effektive Aufwendungen der Steuerpflichtigen, sondern auf Gruppendifferenzierung ausgerichtet sind, stellen die Sozialabzüge ein Element der Tarifverfeinerung dar.<sup>3</sup>

Mit einem Abzug beim Neukauf von Fahrrädern sollen Anreize geschaffen werden für den Kauf und die Nutzung des Fahrrads im Alltag oder in der Freizeit. Indirekt soll damit auch Prävention im Bereich der Volksgesundheit betrieben werden. Den persönlich-individuellen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person und damit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird damit aber keine Rechnung getragen. Weiter geht es um den effektiven oder pauschalen Abzug von tatsächlich angefallenen Kosten und nicht um eine grobe Gruppendifferenzierung. Damit handelt es sich auch nicht um einen Sozialabzug im Sinn von Art. 9 Abs. 4 StHG.

Der Motionär bringt vor, dass Elektroautobesitzerinnen und -besitzer sowie Lenkerinnen und Lenker klimaschonender Personenwagen bereits in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen kommen würden. Das Steuergesetz enthält indes keine Abzüge für Elektroautobesitzerinnen und -besitzer sowie Lenkerinnen und Lenker klimaschonender Personenwagen. Möglicherweise spielt der Motionär darauf an, dass das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) für die Motorfahrzeugsteuer vorsieht, dass die einfache Steuer für emissionsarme Fahrzeuge, Elektrofahrzeuge und gasbetriebene Fahrzeuge im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen wird (Art. 12<sup>bis</sup> ff.). Auf Fahrräder wird dagegen gar keine der Motorfahrzeug- oder Motorfahrradsteuer entsprechende Steuer erhoben. Es trifft also nicht zu, dass Elektroautobesitzerinnen und -besitzer sowie Lenkerinnen und Lenker klimaschonender Personenwagen steuerlich mehr begünstigt werden als Fahrradbesitzer.

Abschliessend ist festzuhalten, dass gemäss den gemachten Ausführungen die Einführung eines Abzugs beim Neukauf von Fahrrädern im Steuergesetz nicht zulässig ist. Hinzu kommt, dass ausserfiskalische Ziele nur mit grösster Zurückhaltung verfolgt werden sollen. Abgesehen davon wären die Mitnahmeeffekte bei Einführung eines solchen Abzugs gross und infolgedessen auch die Steuerausfälle hoch, selbst wenn nur ein geringfügiger Abzugsbetrag vorgesehen würde.

---

<sup>3</sup> Reich / von Ah / Brawand, a.a.O., N 63 und 67 zu Art. 9; Richner / Frei / Kaufmann / Meuter, a.a.O., N 7 ff. zu Art. 35.